

1053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1044 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird

Mit 1. September 1989 wird an den Polytechnischen Lehrgängen der Unterricht in Informatik eingeführt. Ferner soll der Unterricht im Informatikbereich teils mit 1. September 1989, teils mit 1. September 1990 in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen eingeführt werden. Im Geltungsbereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, gibt es jedoch keine Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Verwaltung der für den Informatikunterricht erforderlichen Unterrichtsmittel.

Sohin soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich eine zusätzliche Verminderung der Lehrverpflichtung in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz eingebaut werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. September 1989 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen der Berichterstatterin anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Brennstainer, Stricker, Helga Erlinger und Mag. Karin Praxmarer sowie die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Stricker und Matzenauer in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 09 28

Mag. Dr. Elisabeth Wappis
Berichterstatterin

Mag. Schäffer
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxx 1989, mit dem
das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt 1,5 Wochenstunden; diese Verminderung erhöht sich um eine halbe Wochenstunde, wenn der Hauptschule ein Polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.“

2. § 50 Z 1 lautet:

„1. § 49 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1 a nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht anzuwenden ist, wobei die im § 49 Abs. 1 Z 4 genannten Verwaltungstätigkeiten auch die Verwaltung der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen zu umfassen haben.“

3. Im § 51 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung der Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt

1. 1 Wochenstunde an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen mit bis zu 3 Klassen sowie an Polytechnischen Lehrgängen, die einer Volksschule oder Sonderschule angeschlossen sind,
2. 1,5 Wochenstunden an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen ab 4 Klassen.

Im Falle eines Polytechnischen Lehrganges, der an eine nach dem Lehrplan der Hauptschule geführte Sonderschule angeschlossen ist, gilt § 50 Z 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 a. Im Falle eines an eine Hauptschule angeschlossen Polytechnischen Lehrganges gilt § 49 Abs. 1 a. Die Lehrverpflichtungsminderung steht auch im Falle angeschlossener Polytechnischer Lehrgänge an einer Schule nur einem Lehrer zu. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1990 vermindert sich die Lehrverpflichtung für die Verwaltung der Unterrichtsmittel für den Informatikbereich

1. an Hauptschulen und an nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang gemäß § 51 Abs. 1 a Z 1 LDG 1984, wenn kein anderer Lehrer an dieser Schule eine derartige Lehrverpflichtungsminderung erhält,
2. an sonstigen Hauptschulen in der Art und um das Ausmaß, das sich aus § 49 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 für die Verwaltung einer dort angeführten Sammlung ergibt.

Artikel III

(1) Artikel I Z 1 und 2 tritt mit 1. September 1990, Artikel I Z 3 und Artikel II treten mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.